

Keine Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bei der FFH-Vorprüfung

Urteil des EuGH vom 12.04.2018 (C-323/17)

Dr. Moritz Lange

§ 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmt in Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen sind, wenn sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Verträglichkeitsprüfung). Zuvor ist im Rahmen einer Vorprüfung zu prüfen, ob es überhaupt erforderlich ist, sich die Mühe einer Verträglichkeitsprüfung zu machen. Das ist nicht der Fall, wenn die Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass keine ernsthafte Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht.

Der EuGH entschied mit Urteil vom 12.04.2018, dass Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen eines Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, im Rahmen der Vorprüfung nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Entscheidung betraf die Verlegung eines Kabels durch ein FFH-Gebiet zum Anschluss eines Windparks an das Stromnetz. Der durch das FFH-Gebiet verlaufende Fluss ist Lebensraum einer vom Aussterben bedrohten Muschel. Die Muschel reagiert sehr empfindlich auf den Eintrag von Sedimenten in das Flussbett. Die durchgeführte Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich sei. Durch bestimmte Maßnahmen könne verhindert werden, dass bei den Bauarbeiten zur Kabelverlegung Schadstoffe in das Flusswasser gelangen. Eine Beeinträchtigung der Muschel durch die Verlegung des Kabels sei deshalb ausgeschlossen.

Nach der Entscheidung des EuGH hätten die Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Flusswasser im Rahmen der Vorprüfung nicht berücksichtigt werden dürfen. Würden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf Ebene der Vorprüfung berücksichtigt, drohe die Verträglichkeitsprüfung umgangen zu werden. Denn die Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungs-

maßnahmen setze voraus, dass die Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen besteht. Eine genaue Analyse dieser Maßnahmen könne nicht im Rahmen der Vorprüfung, sondern erst im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

Die Entscheidung des EuGH unterstreicht, dass auf eine Verträglichkeitsprüfung nur verzichtet werden darf, wenn erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten offensichtlich ausgeschlossen sind. Das ist nicht der Fall, wenn es auf Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ankommt. Die schwierige Abgrenzung zwischen den Eigenschaften des Vorhabens, durch die erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets verhindert werden und die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigt werden dürfen, und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die inhaltlich am Schutzgut ansetzen und die im Rahmen der Vorprüfung keine Rolle spielen dürfen, wird durch die Entscheidung an Bedeutung gewinnen.

Dr. Moritz Lange

Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Heilbronner Straße 41

70191 Stuttgart

(0711) 601 701-60

lange@doldemayen.de